Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
University of Veterinary Medicine Hannover

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 30. September 2026 Nr. 353/2026

Der Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 22.09.2026 die Neuverkündung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Animal Biology and Biomedical Sciences (M.Sc.) beschlossen. Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Animal Biology and Biomedical Sciences (M.Sc.) an der Tierärztlichen Hochschule Hannover

(gültig für Einschreibungen ab WS 2026/2027)

§ 1 Ziel des Studiengangs und Hochschulgrad

(1) Ziel des Masterstudiengangs ist es, den Studierenden eine Ausbildung zu ermöglichen, die zum Erwerb von Forschungskompetenz im Bereich biologischer und biomedizinischer Forschung an Tieren und mit Tieren führt. Schwerpunkte des Masterstudiums sind: 1. „Evolution, Biodiversität und Verhalten“, 2. „Zell-, Entwicklungs- und Neurobiologie“ sowie 3. „Infektionsbiologie“. Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Tierärztliche Hochschule Hannover den akademischen Grad des „Master of Science (M.Sc)“. Das Zeugnis hat die Form der Anlage 4.

§ 2 Internationale Ausgestaltung

(1) Zur internationalen Transferierbarkeit von Prüfungsleistungen findet das European Credit Transfer System (ECTS) Anwendung.

(2) Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang ist Englisch. Ebenso werden alle Prüfungen im Masterstudiengang ausschließlich in englischer Sprache durchgeführt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Masterstudiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und das Selbststudium beträgt insgesamt 120 Credit Points (CP) zu je max. 30 Stunden pro CP.

(3) Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte:

Vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung in den Studiengang statt; die Teilnahme ist verpflichtend. Der erste Abschnitt umfasst das erste und zweite Semester.

Der zweite Abschnitt umfasst das dritte Semester. Diese Abschnitte beinhalten Kurse des Pflicht- und Wahlbereichs, die in den Modulen gemäß Anlage 1 zusammengefasst sind. Eine Zulassung zum zweiten Abschnitt ist erst möglich, wenn sämtliche Modul-Prüfungen des ersten und zweiten Semesters erfolgreich absolviert wurden.

Der dritte Abschnitt als viertes Semester umfasst die Masterarbeit.

(4) Seminare des 1. Semesters sind vollständig anwesenheitspflichtig. Eine Abwesenheit von bis zu 20 % kann auf Antrag des/der Studierenden durch die Studienkommission genehmigt werden, sofern ein triftiger Grund für die Fehlzeiten glaubhaft gemacht wird. Eine Abwesenheit von über 20% bis maximal 40 % kann nach Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen durch eine schriftliche Ersatzleitung kompensiert werde. Versäumt der/die Studierende mehr als 40 % eines Moduls, so ist dieses zu wiederholen

(5) Im zweiten Semester müssen mindestens fünf Module aus zwei verschiedenen Schwerpunkten gewählt werden. Die Studierenden teilen der Studiengangkoordination am Ende des ersten Semesters ihre Wunschmodule mit. Sollten mehr als fünf Module gewählt werden, muss bei der Wahl der Module durch die Studierenden festgelegt werden, welche fünf Module in die Gesamtnote des Masterkontos einfließen sollen. Zusätzlich belegte Module werden nach § 11 Abs. 1 behandelt. Für die Zulassung und Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die § 7 und 12 Abs. 2 entsprechend. Die Module sind vollständig anwesenheitspflichtig, Eine Abwesenheit von bis zu 20 % kann auf Antrag des/der Studierenden durch die Studienkommission genehmigt werden, sofern ein triftiger Grund für die Fehlzeiten glaubhaft gemacht wird. Versäumt der/die Studierende mehr als 20 % eines Moduls, so ist dieses zu wiederholen.

(6) Im dritten Semester sind zwei 7-Wochenmodule verpflichtend. Die Studierenden teilen der Studiengangkoordination am Ende des zweiten Semesters ihre Wunschmodule mit. Sollten mehr als zwei Module gewählt werden, muss bei der Wahl der Module durch die/den Studierende/n festgelegt werden, welche zwei Module in die Gesamtnote des Masterkontos einfließen sollen. Zusätzlich belegte Module werden nach § 11 Abs. 1 behandelt. Für die Zulassung und Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die §§ 7 und 12 Abs. 2 entsprechend. Die Module sind vollständig anwesenheitspflichtig. Eine Abwesenheit von bis zu 20 % kann auf Antrag des/der Studierenden durch die Studienkommission genehmigt werden, sofern ein triftiger Grund für die Fehlzeiten glaubhaft gemacht wird. Eine Abwesenheit von über 20% bis maximal 40 % kann nach Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen durch eine schriftliche Ersatzleitung kompensiert werden. Versäumt der/die Studierende mehr als 40 % eines Moduls, so ist dieses zu wiederholen.

Die Wahl der Module ist bindend und kann auch bei einer Wiederholung infolge des Nichtbestehens des Moduls nicht gewechselt werden; die Masterkommission kann auf begründeten Antrag über Ausnahmen entscheiden.

(7) Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit, findet in der Regel innerhalb eines Semesters statt und schließt mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Verteilung der CP auf die Module ist in der Anlage 1 aufgeführt.

(8) Das Masterstudium muss nach 6 Jahren (12 Semestern) abgeschlossen werden. Wird der Abschluss gem. § 1 Abs. 2 nicht innerhalb dieser Frist erfolgreich absolviert, so erfolgt eine Exmatrikulation ohne Abschluss. Urlaubssemester werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 4 Masterkommission

(1) Vom Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover wird eine Studienkommission eingesetzt, deren stimmberechtigte Mitglieder mindestens zur Hälfte Studierende sind

(§ 45 NHG).

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Studienkommission M.Sc. „Animal Biology and Biomedical Sciences“.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Als Prüferinnen und Prüfer fungieren in der Regel die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten, die für die angebotenen Module verantwortlich sind. Die Studienkommission kann abweichende Regelungen treffen.
(2) Als Beisitzerinnen und Beisitzer fungieren, können Personen, welche über einen akademischen Grad, mindestens auf Masterniveau verfügen. Beisitzerinnen und Beisitzer wirken nicht auf das Prüfungsgeschehen ein (in Form des Stellens von Prüfungsfragen o.ä.) und sind an der Bewertung der Prüfung nicht beteiligt.

§ 6 Aufbau der Prüfungen/Arten der Prüfungsleistung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflicht- und Wahlmodulprüfungen gemäß Modulplan (Anlage 1) sowie der Masterarbeit mit Disputation.

(2) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Sie sind binnen drei Wochen nach Ende des jeweiligen Moduls abzuleisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Studienkommission M.Sc „Animal Biology and Biomedical Sciences“.

(3) Prüfungen können als schriftliche oder mündliche Prüfungen durchgeführt werden. Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Protokolle; mündliche Prüfungen sind strukturierte mündliche Prüfungen gem. Anlage 2 und Vorträge. Eine Kombination verschiedener Prüfungsformen ist möglich. Die Art der Prüfungsleistung und deren Gewichtung in den einzelnen Modulprüfungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulkatalog.

(4) Prüfungen werden in der Regel von den jeweiligen Modulverantwortlichen vorbereitet und bewertet. Klausuren und Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren können unter Aufsicht auf Papier oder an einem elektronischen Eingabegerät durchgeführt werden. Die technische Durchführung schriftlicher Prüfungen an elektronischen Eingabegeräten (elektronische Prüfung) ist in Anlage 3 geregelt.

(5) Dauer und Umfang schriftlicher Prüfungsleistungen richten sich nach der Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), sowie möglicher Kombination mit anderen Prüfungsleistungen. Bei Pflichtmodulen soll in der Regel die Dauer der Klausuren zwei Unterrichtsstunden und der Umfang von Studienarbeiten 25 Seiten nicht überschreiten, für Wahlpflichtmodule und bei Kombinationsleistungen sind Dauer und Umfänge entsprechend zu reduzieren.

(6) Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers von dem/der Modulverantwortlichen abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll kann von der/dem Beisitzenden geführt werden.

(7) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern diese im Modulkatalog vorgesehen sind und sich die einzelnen Beiträge deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 7 Zulassung zu den Modulprüfungen

Zu den Modulprüfungen wird zugelassen, wer in diesem Masterstudiengang an der Tierärztlichen Hochschule Hannover eingeschrieben ist und die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen für die Pflicht- und Wahlmodulprüfungen erfüllt hat. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, sind automatisch für die Modulprüfungen im 1. Semester angemeldet. Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzung der Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule im 2. und 3. Semester erfolgt durch die Modulverantwortlichen.

§ 8 Masterarbeit mit Disputation

(1) Zur Masterarbeit mit Disputation wird zugelassen, wer alle Module der ersten Studienabschnitte (1. – 3. Semester) bestanden hat. Die Masterarbeit ist mit Angabe des deutschen und englischen Titels schriftlich anzumelden und frühestens zwei Monate, spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas in englischer

Sprache einzureichen.

Die Masterprüfung beinhaltet die experimentelle Bearbeitung eines Themas mit wissenschaftlichen Methoden und eine 30-minütige Disputation. Nach Ermessen des Erstprüfers sind andere Personen bei der Disputation als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. Die Abgabefrist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag beim Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten – Studiengangkoordination M.Sc. "Animal Biology and Biomedical Sciences" – und nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer um bis zu drei weitere Monate durch die Masterkommission verlängert werden. Ausnahmefälle sind insbesondere krankheitsbedingte Ausfallzeiten, die durch Attest nachzuweisen sind oder Verzögerungen des experimentellen Teils der Masterarbeit, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten. Bei längeren Ausfällen während der Bearbeitungszeit kann das Thema der Masterarbeit in der Regel einmalig zurückgegeben und zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Thema angemeldet werden.

(2) Die Masterarbeit mit Disputation wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Benotung erfolgt entsprechend § 9 Abs. 1 und 2. Die Masterkommission kann auch externe Prüferinnen oder Prüfer zulassen.

(3) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt per E-Mail als PDF an die erste Prüferin oder den ersten Prüfer und die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer sowie die Studiengangkoordination. Sollte eine Prüferin oder ein Prüfer eine gedruckte Version wünschen, ist diese zusätzlich einzureichen. Den Prüferinnen und Prüfern soll eine Frist von vier Wochen nach Abgabe der schriftlichen Masterarbeit zur Beurteilung der Arbeit und zur Abnahme der Disputation eingeräumt werden. Das Bestehen der schriftlichen Masterarbeit (mind. 4,0) ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Disputation.

(4) Studierende, die in der Gesamtnote für den ersten Abschnitt des Masterstudiums zu den besten 10 % ihres Jahrgangs gehören, können von der Masterkommission anstelle der Zulassung zur Masterarbeit für den Übergang in ein PhD-Studium empfohlen werden („Fast Track“). Näheres regelt die PhD-Ordnung.

§ 9 Bewertung und Notenbildung

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern in der Regel binnen zwei Wochen bewertet. Dabei richten sich die Notenstufen nach dem Anteil richtiger Antworten nach folgendem Schema:

0,7	98% bis = 100%
1,0	94% bis < 98%
1,3	90% bis < 94%
1,7	87% bis < 90%
2,0	84% bis < 87%
2,3	80% bis < 84%
2,7	77% bis < 80%
3,0	74% bis < 77%
3,3	70% bis < 74%
3,7	65% bis < 70%
4,0	60% bis < 65%
5,0	<60%

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind umgehend nach Beendigung der Prüfung zu bewerten. Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

0,7	ausgezeichnet = eine besonders hervorragende Leistung
1,0; 1,3	sehr gut = eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
>4,0	nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Modulprüfung ist nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Durchschnittsnote einer Modulprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der gewichteten Noten der dieser Modulprüfung zugeordneten Prüfungsleistung (§ 6 Abs. 3). Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach S. 2 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote für die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den jeweiligen Noten der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers und der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers für die schriftliche Masterarbeit sowie der Note der mündlichen Masterprüfung (Disputation). Die Note der mündlichen Masterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe aus den jeweiligen Noten der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers und der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers. Die beiden Noten aus der schriftlichen Masterarbeit sowie die Note aus der mündlichen Masterprüfung werden jeweils zu einem Drittel gewichtet. Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn die Benotungen mit jeweils mindestens „ausreichend“ erfolgt sind. Bei der Bildung der Durchschnittsnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote für die Master-Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,0
  ausgezeichnet
- bei einem Durchschnitt über 1,0 bis 1,4
  sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,4
  gut
- bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,4
  befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,0
  ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0
  nicht ausreichend

(5) Die Gesamtnote N für den Masterabschluss errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$N = \frac{1}{n} \sum_{1}^{n} (N_i * \omega_i)$$

in der Ni die Note der i-ten Prüfung ist, ωi das zugehörige Gewicht, das sich aus dem Anteil, der für das i-te Modul vergebenen CP entsprechend Anlage 1 errechnet. Die Gewichte werden unter Berücksichtigung der CP nur der benoteten Module berechnet. Abs. 2 S. 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Für die internationale Vergleichbarkeit wird auf Antrag neben der Benotung nach Abs. 4 eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle auf Basis der erfolgreichen Abschlüsse der letzten drei Jahre ausgestellt. Die Ermittlung basiert auf dem ECTS-User Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

Einstufungstabelle (Muster):

Verwendete Noten (von der besten bis zur schwächsten Bestehensstufe)	Anzahl der in der Referenzgruppe verliehenen Noten der Bestehensstufen	Prozentsatz pro Notenstufe in Bezug auf die vergebenen Bestehensstufen insgesamt	Kumulativer Anteil der zuerkannten Noten der Bestehensstufen
bis 1,0			
über 1,0 bis 1,4			
von 1,5 bis 2,4			
von 2,5 bis 3,4			
von 3,5 bis 4,0			
Gesamt	Summe Abschlüsse der letzten 3 Jahre	100%	100%

§ 10 Anerkennung und Anrechnung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Tierärztliche

Hochschule Hannover.

(2) Berufspraktische Leistungen und Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, werden bei Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau in einem Umfang bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet. Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Tierärztliche Hochschule Hannover.

(3) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die Masterkommission.

(4) Für anerkannte und angerechnete Leistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten werden anerkannt und Leistungspunkte gemäß Modulplan vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Leistung unbenotet. Die Anerkennung und Anrechnung werden in den Abschlussdokumenten gekennzeichnet.

§ 11 Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studierende, die über die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Module hinaus weitere interne Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang erbringen, können diese in den Abschlussdokumenten (gemäß § 17 Abs. 1) des Studiengangs verzeichnen lassen. Sie werden im Transcript of Records ohne ECTS ausgewiesen und nicht bei der Bildung der Durchschnittsnote berücksichtigt.

(2) Außerhalb des Studiengangs erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter § 11 fallen, können auf Antrag in die Abschlussdokumente (gemäß § 17 Abs. 1) aufgenommen werden; sie werden im Transcript of Records ohne ECTS-Punkte ausgewiesen und nicht bei der Bildung der Durchschnittsnote berücksichtigt. Der Antrag ist vor Teilnahme an den externen Studien- und Prüfungsleistungen bei der Masterkommission zu stellen.

§ 12 Wiederholung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen des ersten Fachsemesters können jeweils zweimal wiederholt werden. Wiederholungsklausuren dürfen frühestens drei Wochen nach erfolglos abgelegter Prüfung durchgeführt werden. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters absolviert werden. Die 2. Wiederholungsprüfung (finale Prüfung) ist als mündliche Prüfung durchzuführen. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Die Note der mündlichen 2. Wiederholungsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe aus den jeweiligen Noten der Prüferinnen und Prüfer. Die Prüferinnen und Prüfer legen den Termin fest. Der Prüfling ist mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zur finalen Modulprüfung zu laden und auf die Folgen des erneuten Nichtbestehens hinzuweisen: Wird die Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung erneut mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden; in diesem Falle erfolgt nach § 19 Abs. 6 S. 2 NHG die Exmatrikulation. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(2) Nichtbestandene Prüfungsleistungen des 2. und 3. Fachsemesters dürfen jeweils einmal überarbeitet werden; dies entspricht der 1. Wiederholungsprüfung. Die Note der Wiederholungsprüfung wird zu gleichen Teilen mit der Note des nicht bestandenen Versuchs verrechnet. Die Studierenden sind auf die Regelung nach § 3 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 hinzuweisen. Wird die Prüfungsleistung nach der Überarbeitung erneut mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so muss das Modul wiederholt werden. Wenn die Wiederholung des Moduls erneut nicht bestanden wird, gilt das Modul als „endgültig nicht bestanden“; in diesem Falle erfolgt nach § 19 Abs. 6 Satz 2 NHG die Exmatrikulation.

(3) In demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule oder Fachhochschule einschließlich der Tierärztlichen Hochschule Hannover erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(4) Eine nicht bestandene Masterarbeit oder Disputation kann jeweils einmal wiederholt werden.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt

Eine Prüfungsleistung gilt als mit “nicht ausreichend” bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Prüfungsleistungen gem. § 6 Abs. 3 nicht innerhalb des vorgesehenen Bearbeitungszeitraumes erbringt.

Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn der Rücktritt oder die Versäumnis der Masterkommission und dem Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten – Studiengangkoordination M.Sc. " Animal Biology and Biomedical Sciences" – unverzüglich per E-Mail mitgeteilt wird. Der Grund des Nichterscheinens ist innerhalb von drei Werktagen unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen; zur Wahrung der Frist ist eine Übersendung per E-Mail ausreichend. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Masterkommission, bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 14 Zugelassene Hilfsmittel, Täuschung, Täuschungsversuch

(1) Über die Zulassung und den Umfang sowie die Art der Nutzung von Hilfsmitteln entscheidet jeweils die Prüferin oder der Prüfer, bzw. die/der Modulverantwortliche. Die Prüferin, der Prüfer oder die/der Modulverantwortliche informiert die Studierenden vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung über die zugelassenen Hilfsmittel.

(2) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit “nicht ausreichend” bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, insbesondere elektronischer Kommunikationsgeräte, wird stets als Täuschungsversuch gewertet. In besonders schweren Fällen und wiederholtem Verstoß nach S. 1, 2, kann die Prüfung als endgültig nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung nach den S. 1-2 trifft die Masterkommission nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung der Masterkommission setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat oder versucht, den Ablauf der Prüfung zu beeinträchtigen, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 15 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Das vorläufige Ergebnis der Klausur wird über das Campus-Management veröffentlich

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag beim Prüfungsamt Einsicht in die kompletten Prüfungsunterlagen gewährt. Die Prüfungseinsicht muss innerhalb von fünf Werktagen nach Veröffentlichung des vorläufigen Ergebnisses erfolgen.

(3) Bei der Prüfungseinsicht sind keinerlei Hilfsmittel erlaubt.
(4) Nachkorrekturen können durch den Modulverantwortlichen erfolgen. Ergibt die Nachkorrektur keine Veränderungen gegenüber dem vorläufigen Prüfungsergebnis, sind die erreichte Punktzahl und die Prüfungsnote unter Angabe der Matrikel-Nummer unverzüglich im Campus-Management im Interaktiven Bereich passwortgeschützt bekannt zu machen. Bei keinerlei Korrekturen gilt das vorläufig veröffentlichte Ergebnis als endgültiges Ergebnis.

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Masterkommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Masterkommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Masterkommission zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ausgestellt. Ebenso wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad gemäß Anlage 5 ausgestellt. Außerdem wird ein Diploma Supplement gemäß Anlage 6 erstellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem Masterstudiengang an der Tierärztlichen Hochschule Hannover wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 18 Weitere Verfahrensvorschriften

(1) Studierenden, die einen Nachteil bei der Prüfungsteilnahme nachweisen können, ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie den gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz und zur Elternzeit die Erbringung von Prüfungsleistungen nach geeigneten gleichwertigen Prüfungsbedingungen zu ermöglichen.

(2) Der Antrag auf Modifikation der Prüfungsbedingungen muss von der oder dem Studierenden so früh wie möglich, spätestens aber 4 Wochen vor dem Prüfungstermin formlos schriftlich im Dezernat 3, Studiengangkoordination Master, gestellt werden. Von dieser Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen. Die Art des beantragten Nachteilsausgleichs, z. B. verlängerte Bearbeitungszeit, ist gemeinsam mit einer Begründung im Antrag darzulegen.

(3) Die durch die oder den Studierenden geltend gemachten Nachteile sind durch die Vorlage geeigneter Nachweise, etwa einer fachärztlichen Bescheinigung, Mutterpass und Geburtsurkunde oder Nachweis der Pflegestufe zu belegen. Es ist weiterhin nachzuweisen,

dass sich diese Beeinträchtigung benachteiligend auf die Studien- und/oder Prüfungsleistung auswirkt. In begründeten Fällen kann die Beibringung von Gutachten oder anderen geeigneten Nachweisen verlangt werden; die Kosten trägt das Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten.

(4) Ein Nachteilsausgleich wird in der Regel für das aktuelle Prüfungssemester gewährt bzw. so lange, wie der Nachteil vorliegt. Bei Studierenden mit Behinderungen/Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen wird individuell geprüft, ob pro Semester ein neuer Antrag notwendig ist oder die oder der Studierende dauerhaft einen Nachteilsausgleich benötigt.

(5) Die Entscheidung über die Gewährung des beantragten Nachteilsausgleiches trifft die oder der Vorsitzende der Masterkommission oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestellter Vertreter. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.

§19 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten der Ordnung mit dem Masterstudium beginnen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover in Kraft.

Hannover, 30.09.2026

Der Präsident
Prof. Dr. Klaus Osterrieder